

Informationsbroschüre zur Bekämpfung von weiblicher Genitalverstümmelung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

„Durch eine Selbsthilfegruppe habe ich den Mut bekommen, mich behandeln zu lassen. Ohne diesen Zuspruch hätte ich nie diesen Schritt getan. Ich bin sehr glücklich, dass ich jetzt nach der Rekonstruktion eine komplette Frau bin. Auch bin ich sehr dankbar, dass es diese Unterstützung gibt. Ich möchte alle Frauen ermutigen, diesen Schritt zu geben und sich behandeln zu lassen.“

Frau M. aus Somalia

Inhaltsverzeichnis

1. Grußwort
2. Vorwort
3. Basisinformationen
 - Verbreitung
 - Formen
 - Folgen
 - Hintergründe
4. Rechtslage
5. Unterstützungsangebote
 - Ärztliche Schweigepflicht
 - Kontaktadressen
 - Hilfetelefon

1. Grußwort



🐾 Keine Frau und kein Mädchen darf mehr Opfer von Genitalverstümmelung werden. Der Eingriff bringt körperliche und seelische Verletzungen mit sich, die die Betroffenen meist ihr gesamtes Leben lang begleiten. Oftmals sind diese weitreichenden Folgen dieser vermeintlichen Tradition in den Familien nicht bekannt.

Weltweit leben über 130 Millionen Frauen und Mädchen, die von Genitalverstümmelung betroffen sind. Jährlich kommen nach Schätzungen ungefähr zwei Millionen Frauen und Mädchen dazu. Nicht zuletzt durch die Ankunft vieler Menschen aus afrikanischen Ländern steigt die Zahl der Betroffenen auch in Deutschland und Baden-Württemberg. Deshalb sind wir aufgefordert, das Thema Genitalverstümmelung auch bei uns in den Blick zu nehmen und den Kampf gegen diese Gewaltakte gegenüber Frauen und Mädchen aufzunehmen.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir über das Thema Genitalverstümmelung aufklären und Frauen, Mädchen und deren Familien über Hintergründe, Folgen und Motive informieren. Betroffene finden am Ende der Broschüre wichtige Ansprechpartner, die ihnen mit Hilfe und Rat zur Seite stehen können.

Ein besonderer Dank für die Zusammenarbeit, fachliche Expertise und Unterstützung bei der Erarbeitung der Broschüre geht an (I)NTACT e.V., TERRE DES FEMMES, die Landesärztekammer Baden-Württemberg, das Landeskriminalamt Baden-Württemberg und das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg.



Bärbl Mielich MdL
Staatssekretärin im Ministerium
für Soziales und Integration
Baden-Württemberg

2. Vorwort

 Frauen und Mädchen können in Deutschland frei leben. Alle haben die gleichen Chancen und können ihr Leben selbst gestalten. Es gibt hier auch die Möglichkeit, über Probleme zu sprechen und sich Hilfe zu suchen.

Allen Menschen in Deutschland soll es gut gehen - egal welcher Religion, Kultur oder Ethnie sie angehören. Dies bedeutet, dass Bräuche aus anderen Ländern und Kulturen respektiert werden. Aber manchmal ist es zum Schutz von Frauen und Mädchen auch nötig, Traditionen, die oft schon seit Langem bestehen, zu hinterfragen.

Mit dieser Broschüre soll über eine solche Tradition informiert werden. Es gibt Eingriffe, bei denen Frauen und Mädchen körperlich und seelisch verletzt werden – ohne medizinischen Grund – sondern nur deshalb, weil es schon immer so gemacht wurde. Viele Mädchen und Frauen können sich an den Eingriff an ihrem Körper nicht mehr

erinnern, weil er oft in sehr jungem Alter durchgeführt wird, aber sie leiden ihr Leben lang unter den Folgen. Deshalb wissen viele Frauen und Mädchen oftmals gar nicht, woher ihre körperlichen Schmerzen und seelischen Probleme kommen.

Kommt Ihnen beim Lesen der Broschüre etwas bekannt vor? Sind Sie selbst betroffen, oder ist es vielleicht jemand aus Ihrer Familie? Sie finden am Ende dieser Broschüre wichtige Kontaktadressen, an die Sie sich vertrauensvoll wenden können.

3. Basisinformation

Als weibliche Genitalverstümmelung werden alle Praktiken bezeichnet, bei denen die äußeren weiblichen Genitalien teilweise oder vollständig entfernt werden.

Weibliche Genitalverstümmelung sind daneben auch andere medizinisch nicht begründete Verletzungen am weiblichen Genital. (Weltgesundheitsorganisation 2014)

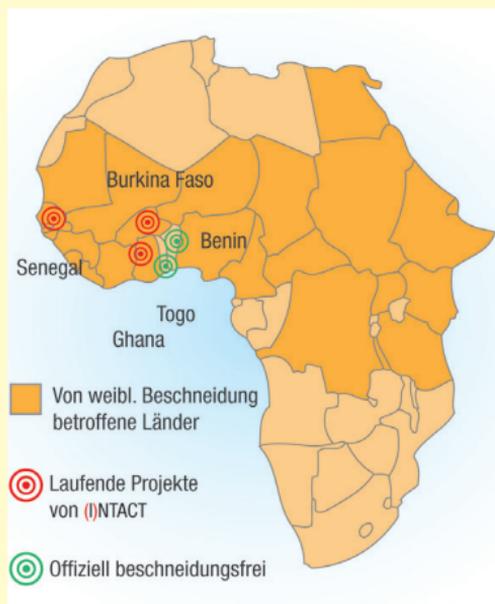
Verbreitung

Weibliche Genitalverstümmelung ist weit verbreitet und wird fast weltweit praktiziert. Die Eingriffe werden in 29 Ländern in Afrika und in einigen arabischen und süd-ostasiatischen Ländern durchgeführt. Auch in Europa, Nord- und Südamerika, Australien und Neuseeland leben Frauen und Mädchen, die von dieser Praktik betroffen sind.

Opfer von Genitalverstümmelung können auch Mädchen und Frauen werden, die in Deutschland geboren sind. Die Familien der Mädchen wenden sich an ausgewanderte Beschneiderinnen und lassen den Eingriff im Geheimen vornehmen oder sie senden ihre Töchter

in den Ferien in ihr Heimatland, um den Eingriff dort durchführen zu lassen.

Mädchen und Frauen in allen Altersstufen sind von der Praktik betroffen. Bei manchen Mädchen wird der Eingriff in der ersten Lebenswoche, bei manchen erst während der Pubertät oder bei Eheschließung durchgeführt. Im Durchschnitt sind die Mädchen zwischen 4 und 14 Jahre alt.



Formen

Es gibt unterschiedliche Formen der weiblichen Genitalverstümmelung:

SUNNA:

Die Klitoris wird teilweise oder vollständig entfernt.

EXZISION:

Die Klitoris und die kleinen Schamlippen werden teilweise oder vollständig entfernt.

INFIBULATION:

Zusätzlich zu der Klitoris und den kleinen Schamlippen werden auch die großen Schamlippen entfernt. Die Haut wird so zusammengenäht, dass nur eine kleine Öffnung für Urin und Menstruationsblut bleibt.

ANDERE:

Die Genitalien werden durch andere Praktiken wie einstechen, durchbohren, einschneiden, ausschaben oder verätzen verletzt.

Folgen

Die Folgen sind abhängig von der Form der Genitalverstümmelung. Der Eingriff kann sofort zu Komplikationen führen und/oder langfristige und chronische Auswirkungen zur Folge haben.

SOFORTIGE FOLGEN:

Starke Schmerzen, hoher Blutverlust, Infektionen, Verletzungen an Arterien, Harnröhre oder Blase

SPÄTERE UND/ODER CHRONISCHE FOLGEN:

Harnwegsinfektionen, schmerzhaftes Menstruationsblutungen, Inkontinenz oder Probleme bei Schwangerschaft und Geburt

PSYCHISCHE UND SOZIALE FOLGEN:

Verhaltensschwierigkeiten, Traumata, Leistungsminderung in der Schule oder Schmerzen beim Geschlechtsverkehr, die zu Trennungen und Ehe-Scheidungen führen können.

Die Weltgesundheitsorganisation geht davon aus, dass jedes zehnte Mädchen eine Genitalverstümmelung nicht überlebt und ein Viertel der Betroffenen an den Langzeitfolgen stirbt.

Hintergründe

Es gibt verschiedene Gründe, warum der Eingriff bei Mädchen und Frauen immer noch durchgeführt wird. Die Gründe sind je nach Ethnie verschieden und beruhen oftmals auf langjährigen Traditionen.

FORDERN DIE RELIGIONEN DEN EINGRIFF BEI MÄDCHEN UND FRAUEN?

NEIN, weder das Christentum noch der Islam fordern diesen Eingriff. Die Tradition ist älter als jede Religion.

IST DIE WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNG ZU VERGLEICHEN MIT DER BESCHNEIDUNG BEI JUNGEN?

NEIN, ein Vergleich beider Eingriffe ist nicht möglich. Die Exzision bei Mädchen kommt der Abtrennung des Penis bei Jungen gleich.

**WIRD DURCH DEN EINGRIFF DIE JUNGFRÄULICHKEIT DER MÄDCHEN
BIS ZUR EHE UND DIE TREUE IN DER EHE GEWÄHRLEISTET?**

NEIN, denn jeder Mensch hat selbst die Kontrolle über das eigene Verhalten, das in der Kindheit von den Eltern vermittelt wurde. Der Eingriff garantiert kein kontrolliertes Sexualverhalten oder glückliche Ehen.

STEIGERT DER EINGRIFF DIE FRUCHTBARKEIT BEI FRAUEN?

NEIN, die Fruchtbarkeit wird nicht gesteigert. Der Eingriff ist die Ursache für Infektionen im Genitalbereich, die zu Unfruchtbarkeit führen können. Daneben kann die Praktik bei der Geburt zu schweren Komplikationen führen.

4. Rechtslage

Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen ist in Deutschland verboten. Der Eingriff erfüllt nicht nur die Voraussetzungen einer Körperverletzung, sondern wird sogar in einem eigenen Straftatbestand erfasst, der ein Strafmaß von mindestens einem Jahr Gefängnis vorsieht (§ 226a StGB). Damit stellt die Verstümmelung weiblicher Genitalien ein Verbrechen dar! Hat die Frau oder das Mädchen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, ist die Praktik auch dann strafbar, wenn sie im Ausland durchgeführt wird (vgl. § 5 StGB). Außerdem wird Genitalverstümmelung bei Mädchen mit Wohnsitz in Deutschland sowohl im Inland als auch im Ausland als Gefährdung des Kindeswohls gesehen. Folglich kann der Eingriff zum Entzug des Sorgerechts führen (vgl. § 8a SGB VIII; § 1666 und §1631 BGB).

Genitalverstümmelung verstößt darüber hinaus gegen wichtige internationale Vereinbarungen zum Schutz von Menschenrechten, hierzu gehört unter anderem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948.

5. Unterstützungsangebote

Es gibt verschiedene Anlaufstellen, wo betroffene Frauen und Mädchen oder deren Familien Hilfe und Unterstützung finden können. Neben Frauenberatungsstellen können auch Ärztinnen und Ärzte oder das bundesweite Hilfetelefon eine erste Hilfestellung geben.

Ärztliche Schweigepflicht

Betroffene Frauen und Mädchen können sich an einen Arzt ihres Vertrauens wenden, wenn sie Rat und Hilfe benötigen. Denn in Deutschland sind alle Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, über das zu schweigen, was ihnen anvertraut wird (vgl. § 203 StGB).

Kontaktadressen

Universitätsklinikum Freiburg
Klinik für Frauenheilkunde
PD Dr. med. Michaela Bossart
Hugstetter Str. 55
79106 Freiburg
Tel. 0761 270-31680 / -30250

Frauenklinik Stuttgart
Gynäkologische Ambulanz
Kriegsbergstraße 62
70174 Stuttgart
Tel. 0711 278-62720

PD Dr. Stefanie Bussen
Praxis für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Rathausstraße 25
68519 Viernheim
Tel. 06204 6071144

Desert Flower Center
Waldfriede (DFC)
Argentinische Allee 40
14163 Berlin-Zehlendorf
Tel. 030 81810–8582

Hilfetelefon

Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ steht Frauen und Mädchen als ein weiteres Beratungsangebot zur Verfügung. Die Hotline ist kostenlos und rund um die Uhr erreichbar. Neben geschulten Mitarbeiterinnen stehen auch Dolmetscherinnen zur Verfügung. Auf diese Weise kann eine schnelle und kompetente Erstberatung und eine gezielte Weitervermittlung an regionale Hilfsangebote erfolgen. Selbstverständlich werden die Gespräche vertraulich und anonym geführt.



Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Impressum:

Herausgegeben vom
Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Telefon: 0711 123-0

Internet: www.sm.baden-wuerttemberg.de

Stuttgart, Dezember 2016

Druck: Krautheimer Werkstätten gGmbH